

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3673/84 DER KOMMISSION**

vom 21. Dezember 1984

zur Verlängerung der gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von Nelken und Rosen mit Ursprung in bestimmten Ländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 288/82 des Rates vom 5. Februar 1982 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1765/82 des Rates vom 30. Juni 1982 über die gemeinsame Regelung für die Einfuhr aus Staatshandelsländern<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/82 des Rates vom 30. Juni 1982 über die gemeinsame Regelung für die Einfuhr aus der Volksrepublik China<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

nach Anhörung des von Artikel 5 der drei letztgenannten Verordnungen vorgesehenen Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3353/75 der Kommission vom 23. Dezember 1975<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3612/83<sup>(5)</sup>, ist bis zum 31. Dezember 1984 eine gemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren von bestimmten lebenden Pflanzen und Waren des Blumenhandels mit Ursprung in bestimmten Ländern eingeführt worden.

Hinsichtlich den geschnittenen Nelken und Rosen sind die Gründe, auf die sich die Verordnung (EWG) Nr. 3353/75 stützt, im wesentlichen weiterhin zutref-

fend. Es ist deshalb angebracht, die Überwachungsregelung für diese Erzeugnisse zu verlängern. Im übrigen paßt sich diese Überwachung in eine Reihe von Maßnahmen ein, für die die Kommission vorgeschlagen hat, soweit sie geschnittene Nelken und Rosen betreffen, sie in die Gemeinsame Marktorganisation für bestimmte Waren des Blumenhandels, die Gegenstand der Verordnung (EWG) Nr. 234/68<sup>(6)</sup> sind, mit einzubeziehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 3353/75 wird wie folgt geändert :

1. Im Anhang in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 851/80<sup>(7)</sup> geänderten Fassung, ist mit Wirkung vom 1. Januar 1985 folgendes zu streichen :
  - Rosen der Tarifstelle ex 06.02 D, entsprechend der NIMEXE-Kennziffern 06.02-61, 65, 68 ;
  - Asparagusblattwerk der Tarifstelle ex 06.04 B I, entsprechend der NIMEXE-Kennziffer 06.04-49.
2. In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3612/83 wird das Datum 31. Dezember 1984 ersetzt durch 31. Dezember 1985.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1984

*Für die Kommission*

Wilhelm HAFERKAMP

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 35 vom 9. 2. 1982, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 195 vom 5. 7. 1982, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 195 vom 5. 7. 1982, S. 21.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 330 vom 24. 12. 1975, S. 29.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 358 vom 22. 12. 1983, S. 15.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 55 vom 2. 3. 1968, S. 1.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 92 vom 9. 4. 1980, S. 10.